



An den
Intendanten des
ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHENS
Herrn Markus Schächter
55100 Mainz

**WISO-Sendung vom 19.12.2011;
Bericht über ein anhängiges Verfahren beim Bundesverfassungsgericht bzgl. der Rechtmäßigkeit der der Grundsteuerbemessung zu Grunde liegenden Einheitsbewertung**

Sehr geehrter Herr Schächter,

in der ZDF-Sendung „WISO“ vom 19.12.2011 wurde Hausbesitzern unter Hinweis auf ein vor dem Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren empfohlen, „Widerspruch/Einspruch“ gegen die gemeindlichen Grundsteuerbescheide einzulegen. Ihrem Bericht zufolge sollte man sich sowohl an die Kommune wenden, die den Grundsteuerbescheid verschickt hat, als auch an das Finanzamt, in dessen Zuständigkeit sich der Grundbesitz befindet. Eine Berichtigung haben Sie erst einige Tage später lediglich im Internet vorgenommen.

Ihre ausgestrahlte Empfehlung, zur Wahrung der Rechte Widerspruch gegen die kommunalen Grundsteuerbescheide einzulegen, ist leider falsch und führt sowohl bei der kommunalen Steuerverwaltung als auch den Steuerpflichtigen selbst zu vermeidbaren Aufwänden bzw. Kosten.

Hierzu im Einzelnen:

Die Einheitsbewertung sowie die Bewertung der Grundstücke im Grundsteuermessbetragsverfahren wird durch die **staatliche Finanzverwaltung** vorgenommen. Die sachliche und persönliche Steuerpflicht für die Grundsteuer stellt die staatliche Finanzverwaltung – in München: das Finanzamt München Abt. Körperschaften (Bewertungsstelle) – im Grundsteuermessbescheid (= Grundlagenbescheid für die Grundsteuerfestsetzung durch die Stadt) fest. An die Feststellungen in diesen Grundlagenbescheiden ist die Landeshauptstadt München bei Erlass des Grundsteuerbescheides (= Folgebescheid) gemäß §§ 182 Abs.1, 184 Abs.1 Abgabenordnung

(AO) **gebunden**. Gemäß § 351 Abs. 2 AO können Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid **nur durch Anfechtung dieses Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung des Folgebescheides** angegriffen werden. Würde das Bundesverfassungsgericht die zugrunde liegenden Einheitswerte ab einen bestimmten Zeitpunkt für verfassungswidrig erklären, müssten in Folge die kommunalen Grundsteuerbescheide kraft Gesetz geändert oder aufgehoben und ggf. zu viel entrichtete Grundsteuer erstattet werden. Dadurch sind die Rechte der Grundsteuerpflichtigen in jedem Falle voll gewahrt.

Richtiger Adressat für Einwände gegen die Einheitsbewertung ist damit ausschließlich das Finanzamt in dessen Bezirk sich der Grundbesitz befindet und nicht die Gemeinde, die den Grundsteuerbescheid erlassen hat.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund haben die von Ihrer Redaktion empfohlenen Widersprüche gegen die kommunalen Grundsteuerbescheide daher von vornherein keine Aussicht auf Erfolg und kraft Gesetz auch keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Folge der falschen Empfehlung der WISO-Redaktion gingen bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt (und auch bei vielen anderen Gemeinden und Städten in Deutschlands) eine große Anzahl an Widersprüchen ein, die sich unter Bezugnahme auf das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren zur Rechtmäßigkeit der Einheitsbewertung beziehen. Teilweise wurden sogar die Zahlungen eingestellt oder erteilte Einzugsermächtigungen zurückgezogen. Die Bearbeitung dieser Widersprüche ist mit einem erheblichen zusätzlichen (Personal-)Aufwand verbunden, da die Widerspruchsführer in jedem Einzelfall schriftlich zur Rücknahme aufgefordert bzw. im Falle von rückständigen Grundsteuerfälligkeiten Beitreibungsmaßnahmen (Mahnung ggf. Zwangsvollstreckung) eingeleitet werden müssen. Unsere Personalbemessung ist für derartige Massenaktionen verständlicherweise nicht ausgerichtet. Da die laufenden Arbeiten nicht zurückgestellt werden können, ist die Abarbeitung der Flut an Widersprüchen nur durch zusätzliche Mehrarbeit möglich, was zu zusätzlichen Kosten führt, die letztlich wieder der Steuerzahler zu tragen hat.

Wir sind deshalb der Meinung, dass die von Ihnen gesendete Fehlinformation durch eine sachgerechte Recherche (z. B. Fachliteratur oder einschlägige Rechtsprechung) vermeidbar gewesen wäre und hoffen, dass dies in Zukunft einen bedauerlichen Einzelfall darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolowicz
Stadtkämmerer